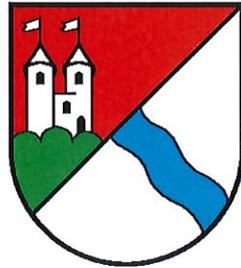


# Einwohnergemeinde Obergösgen



## **Benützungsgreglement der Schul- und Sportanlagen**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	3
1.1	Gegenstand .....	3
2.	Zuständigkeiten.....	3
2.1	Verantwortlichkeiten.....	3
2.2	Zuständigkeit Gemeindeverwaltung .....	3
3.	Bewilligungsverfahren, Vorrang.....	4
3.1	Mietvertrag .....	4
3.2	Ordentliche Benützung .....	4
3.3	Nutzungsrecht.....	4
3.4	Veranstaltungen.....	4
3.5	Benützung durch Gemeinde .....	4
3.6	Überwachung.....	4
3.7	Schlüssel.....	4
3.8	Schliessung der Anlagen .....	4
4.	Mietgebühren .....	5
4.1	Gebührenordnung.....	5
5.	Benützung der Schul- und Sportanlagen.....	5
5.1	Benützungsvorschriften .....	5
5.2	Schutz vor Schäden.....	5
5.3	Material und Geräteordnung.....	6
5.4	Ruhe und Ordnung .....	6
5.5	Verlassen der Anlagen.....	6
5.6	Parkordnung .....	6
5.7	Bewilligungsentzug .....	6
6.	Veranstaltungen.....	7
6.1	Bewilligung.....	7
6.2	Übergabe der Anlage.....	7
6.3	Rückgabe der Anlage .....	7
6.4	Fassungsvermögen .....	7
6.5	Alkohol/ Drogen .....	7
6.6	Probetrieb .....	8
6.7	Schluss der Veranstaltung.....	8
7.	Haftung.....	8
7.1	Haftung.....	8
8.	Schlussbestimmungen.....	8
8.1	Rechtsmittel .....	8
8.2	Inkrafttreten.....	8
9.	Genehmigungsvermerk.....	8

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im folgenden Reglement nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

- a. Die Schul- und Sportanlagen Obergösgen, mit ihren Nebenräumen, dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Obergösgen und ihres Einzugsgebietes.
- b. Die Schul- und Sportanlagen umfassen namentlich:  
das Kleinfeldschulhaus, das Hardmattschulhaus, die Mehrzweckhalle, die Kleinfeldturnhalle, den Kindergarten, den Archivraum, den Werkraum, die Kellerräume, alle Aussensportanlagen, die Munimatte und die zugehörigen Parkplätze.

## 2. Zuständigkeiten

### 2.1 Verantwortlichkeiten

Zuständig sind:

- a. die Schulleitung für den Benutzungsplan der Schule.
- b. die Bauverwaltung für den baulichen Unterhalt der Anlagen.
- c. die Gemeindeverwaltung für die Vermietung der Schul- und Sportanlagen und die Verrechnung der Mietgebühren.
- d. der Gemeinderat als endgültige Beschwerdeinstanz.

### 2.2 Zuständigkeit Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- a. die Oberaufsicht über die Benützung sämtlicher Schul- und Sportanlagen.
- b. das Aufstellen eines Benutzungsplanes, in Zusammenarbeit mit den Schulen, Vereinen und Organisationen. Die Adresslisten der verantwortlichen Leiter, bez. Organisationen sind stets auf dem neusten Stand zu halten.
- c. das Festlegen der Mietgebühren gemäss Anhang zum Benützungsreglement der Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Obergösgen.
- d. die Anträge zur Änderung des Benützungsreglements und des Gebührentarifs an den Gemeinderat.
- e. den Entscheid über den Ausschluss einer Benützung.
- f. den Entscheid darüber, ob ein Verein oder eine Organisation als einheimisch gilt.
- g. die Zuteilung für eine ausserordentliche Benützung.

### **3. Bewilligungsverfahren, Vorrang**

#### **3.1 Mietvertrag**

- a. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bewilligungen und schliesst einen entsprechenden Mietvertrag ab.

#### **3.2 Ordentliche Benützung**

- a. Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt aufgrund des aufgestellten Benützungsplanes. Änderungen sind frühzeitig der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung zu melden.

#### **3.3 Nutzungsrecht**

- a. Die Anlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b. Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Schulablaufes.
- c. Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen, unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Bedürfnisse der Ortsvereine, bewilligt werden.

#### **3.4 Veranstaltungen**

- a. Vereine und Organisationen haben ihre Veranstaltungen in oder auf den Anlagen frühzeitig und schriftlich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- b. Die definitive Reservation mit Mietvertrag muss ein halbes Jahr vor dem Anlass erfolgen. Andernfalls kann der Termin freigegeben werden.

#### **3.5 Benützung durch Gemeinde**

- a. Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat jeweils das Vorrrecht gegenüber anderen Benützern.

#### **3.6 Überwachung**

- a. Der Hauswart Schulanlagen überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Beanstandungen hat er der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese trifft die notwendigen Massnahmen gegenüber den betreffenden Vereinen und Organisationen.

#### **3.7 Schlüssel**

- a. Die Schlüssel werden durch den Hauswart Schulanlagen verwaltet und durch diesen gegen Unterschrift an die Benutzer abgegeben.

#### **3.8 Schliessung der Anlagen**

- a. Die Anlagen bleiben während den Schulferien für die ordentliche Hauptreinigung und die Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die jeweiligen Termine werden in den jährlichen Benützungsplan aufgenommen. Ausnahmbewilligungen, wie Vorbereitungen für Wettkämpfe, können mittels Gesuch an die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
- b. In ausserordentlichen Fällen verfügt die Gemeindeverwaltung die kurzfristige Schliessung der Anlagen.

- c. Bei schlechter Witterung fällt der Hauswart den Entscheid, ob Veranstaltungen auf den Aussenanlagen (Grünflächen) durchgeführt werden können. Im Zweifelsfalle muss er Rücksprache mit der Bauverwaltung nehmen.

## **4. Mietgebühren**

### **4.1 Gebührenordnung**

- a. Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen des Mietvertrages zu entrichten.
- b. Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- c. Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung und Instandstellung sowie Zahlungen für Schäden beglichen sind, besteht kein Anrecht auf neue Miete der Anlagen und Räumlichkeiten.

## **5. Benützung der Schul- und Sportanlagen**

### **5.1 Benützungsvorschriften**

- a. Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
- b. Der Ausfall einzelner Termine ist dem Hauswart Schulanlagen umgehend zu melden.
- c. Die Musikanlage in den Turnhallen ist nur vom Leiter zu bedienen und nach der Stunde wieder abzuschliessen.
- d. Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss Benützungsplan oder Mietvertrag beanspruchen. Eine Weiter- oder Untervermietung der Räumlichkeiten ist untersagt.
- e. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln ist untersagt.
- f. Das Betreten der Hallen in Strassenschuhen ist untersagt. Ausnahmen: Der Zuschauerraum bei bewilligten Anlässen. Der Schulhauswart oder die Bauverwaltung kann verlangen, dass der Boden abgedeckt werden muss.
- g. Das Verwenden von Klebstoffen, Farben usw., die Rückstände hinterlassen, ist untersagt.
- h. In den Hallen darf nur mit sauberen Bällen, welche nicht im Freien benutzt wurden, gespielt werden.
- i. Das Rauchen ist in den Schul- und Sportanlagen verboten.
- j. Die Benützer sind verpflichtet, die Schul- und Sportanlagen sauber zu halten, sowie Material und Anlagen sorgfältig zu behandeln und so zurückzugeben, wie sie angetroffen wurden.

### **5.2 Schutz vor Schäden**

- a. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.
- b. Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.

- c. Jegliches Ballspiel im Foyer, in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.
- d. Die Aussengeräte sind ausserhalb des Aussengeräteraaumes zu reinigen.
- e. Sprunggruben sind nach Gebrauch auszuebnen und abzudecken.

### **5.3 Material und Geräteordnung**

- a. Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.
- b. Nach Benützung der Aussensportanlagen sind Geräte und Material in gereinigtem Zustand im Aussengeräteraum zu verstauen.
- c. Defektes Material oder Schäden müssen umgehend dem Hauswart gemeldet werden.

### **5.4 Ruhe und Ordnung**

- a. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

### **5.5 Verlassen der Anlagen**

- a. Die Räume und Hallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
- b. Verlängerte Aufenthalte, insbesondere am Abend, werden nur in Absprache mit dem Hauswart und/oder der Gemeindeverwaltung bewilligt.
- c. Für das Lichterlöschen, das Schliessen der Fenster sowie das Abschliessen der benutzten Räume und des Haupteinganges sind die Benützer zuständig. Sind gleichzeitig mehrere Benützer anwesend, haben sie sich eindeutig über die Schliessung des Haupteinganges abzusprechen. Der Hauswart führt Stichkontrollen durch.

### **5.6 Parkordnung**

- a. Für motorisierte Benützer der Anlagen stehen Parkplätze an der Sportstrasse und an der Hardwaldstrasse zur Verfügung. Bei Mehrbedarf kann - unter Berücksichtigung des Schulbetriebes - der Hartplatz nördlich des Kleinfeldschulhauses benützt werden.
- b. Für Fahrräder und Mofas sind die Velounterstände beim Kleinfeldschulhaus, bzw. Hardmattschulhaus oder bei der Mehrzweckhalle zu benützen.
- c. Auf den Gehwegen und vor den Eingängen zu den Hallen und Schulhäusern dürfen keine Motor- und Fahrräder parkiert werden.
- d. Auf dem roten Hartplatz und den Spielwiesen ist jegliches Fahren mit Rollerblades, Rollbrettern und dergleichen sowie Velos, Mopeds und Motorfahrzeugen verboten.

### **5.7 Bewilligungsentzug**

- a. Die Gemeindeverwaltung kann Organisationen und Einzelpersonen die Bewilligung zur Benützung der Anlagen entziehen, wenn sie sich über Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen.

## 6. Veranstaltungen

### 6.1 Bewilligung

- a. Veranstaltungen werden durch die Bauverwaltung bewilligt. Für die Eingabe muss das Formular «Gesuch Anlassbewilligung» der Gemeinde Obergösgen verwendet werden. Bei grösseren Veranstaltungen kann die Bauverwaltung das Vorlegen eines Sicherheits- und Verkehrskonzepts verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

### 6.2 Übergabe der Anlage

- a. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart Schulanlagen übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird mit dem Hauswart Schulanlagen festgelegt.
- b. Die Miete beginnt mit der Übergabe der Anlage durch den Hauswart Schulanlagen. Er übergibt die Schlüssel und hält vorhandene Mängel im Mietvertrag fest.
- c. Die Benutzer verpflichten sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.

### 6.3 Rückgabe der Anlage

- a. Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart Schulanlagen zu übergeben.
- b. Die Reinigung der Küche und des Küchenmaterials hat sofort nach dem Anlass durch die Benutzer zu erfolgen.
- c. Defektes und fehlendes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- d. Die Reinigung der Anlagen erfolgt durch die Benutzer, unter Anleitung des Hauswarts Schulanlagen. Sie hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu erfolgen.
- e. Ist die Reinigung nicht sauber ausgeführt, wird der Mehraufwand für Aufräumarbeiten und Nachreinigung, entsprechend dem Rückgabeprotokoll zusätzlich verrechnet.
- f. Der Abfall ist ordnungsgemäss, entsprechend dem Kehrrichtreglement der Gemeinde Obergösgen und der Anweisung des Hauswarts Schulanlagen, zu entsorgen.

### 6.4 Fassungsvermögen

- a. In der Mehrzweckhalle dürfen sich maximal 450 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Einhaltung der Zahl zu sorgen.
- b. Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

### 6.5 Alkohol/ Drogen

- a. Es gelten die kantonalen gesetzlichen Regelungen über den Verkauf und Ausschank von Alkohol und Raucherwaren.
- b. Der Handel und der Konsum von illegalen Drogen in und auf den Anlagen sind strengstens verboten. Bei Widerhandlung wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige erstattet.

## 6.6 Probetrieb

- a. Die Gemeindeverwaltung kann den einheimischen Organisationen für Proben, Dekorationen und Vorbereitungen, nach schriftlichem Gesuch, die Räumlichkeiten und Einrichtungen gebührenfrei zur Verfügung stellen. Bei Bedarf und nach Bewilligung kann der Veranstalter die Turnhalle bis zu 7 Abende vor dem Anlass benützen.

## 6.7 Schluss der Veranstaltung

- a. Die Endzeiten der Veranstaltung gemäss Bewilligungserteilung müssen eingehalten werden. Nach 30 Minuten haben die Besucher die Anlagen zu verlassen.

# 7. Haftung

## 7.1 Haftung

- a. Die Benützer haften für alle Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden.
- b. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- c. Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- d. Die Benützer sind für die notwendigen Versicherungen selbst verantwortlich.

# 8. Schlussbestimmungen

## 8.1 Rechtsmittel

- a. Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- b. Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann schriftlich innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- c. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

## 8.2 Inkrafttreten

- a. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

# 9. Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung Obergösgen genehmigt am 14. Dezember 2020.

Der Gemeindepräsident



Peter Frei

Der Gemeindeverwalter



Markus Straumann

## Anhang zum Benützungsglement der Schul- und Sportanlagen

### 1. Mietgebühren

	Ortsvereine		Auswärtige und Privatpersonen	
	1. Tag	Folgetag	1. Tag	Folgetag
<b>1.1 Hallen</b>				
Mehrzweckhalle	0.-	0.-	400.-	300.-
Kleinfeldhalle	0.-	0.-	100.-	65.-
<b>1.2 Aussenanlagen</b>				
Munimatte	0.-	0.-	200.-	150.-
Hardmatt und Kleinfeld	0.-	0.-	100.-	70.-
<b>1.3 Küche Mehrzweckhalle</b>				
Küche inkl. Küchenmaterial	50.-	35.-	250.-	200.-
<b>1.4 Nebenräume</b>				
Garderobe inkl. Duschanlagen (Garderobe pro Stk.)	25.-	17.-	65.-	40.-
WC – Anlagen	15.-	10.-	50.-	30.-
Bühne inkl. Bühnenvorraum	10.-	7.-	50.-	35.-
<b>1.5 Tische</b>				
Tische inkl. Stühle	0.-	0.-	70.-	50.-
<b>1.6 Kaffeemaschine</b>				
Eine Kaffeemaschine ist in der Küche vorhanden und kann zur Verfügung gestellt werden. Kaffeebohnen stehen zur Verfügung und sind zwingend von der Gemeinde zu beziehen.				
Kosten pro Kaffee		1.-		1.-

**Sämtliche Mietgebühren werden je genutzten Tag verrechnet.  
Der Aufräumtag wird nicht verrechnet.**

### 2. Zuschläge

	Ortsvereine		Auswärtige und Privatpersonen	
	1. Tag	Folgetag	1. Tag	Folgetag
Reinigungsmaterial (einmalig)		20.-		20.-
Wirtschaftsbetrieb	100.-	65.-	100.-	65.-

### 3. Entschädigung Hauswart

	Ortsvereine		Auswärtige und Privatpersonen	
	1. Tag	Folgetag	1. Tag	Folgetag
Obligatorische Grundpauschale	60.-	30.-	150.-	90.-
Nachreinigung nach Zeitaufwand (pro Std.)		40.-		40.-

#### 4. Gebühren für Dauermieter

		Ortsvereine	Auswärtige und Privatpersonen
Jahresmiete Mehrzweckhalle	1 mal wöchentlich, max. 4 Std.	0.-	2'000.-
Jahresmiete Kleinfeldhalle	1 mal wöchentlich, max. 4 Std.	0.-	900.-
Jahresmiete Aussenanlagen	1 mal wöchentlich, max. 4 Std.	0.-	200.-
Jahresmiete Munimatte	1 mal wöchentlich, max. 4 Std.	0.-	1'000.-
Wochenmiete Mehrzweckhalle (7 Tage)		0.-	1'800.-
Wochenmiete Kleinfeldhalle		0.-	550.-

Die Gebühren für Dauermieter beinhalten die Benutzung der Sanitäreanlagen.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz in besonderen Fällen Tarifänderungen vorzunehmen.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Mietgebühr (gemäss Reglement) liegt beim Gemeinderat. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten.